

## Synopse

### 2019 12 19 Revision Polizeiverordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PoIV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt <sup>1)</sup> (Polizeiverordnung, PoIV) vom 3. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<b>§ 1</b> Zivilpersonal mit polizeilichen Befugnissen  <sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der Kantonspolizei sind befugt, im Rahmen des fürsorglichen Freiheitsentzuges (§ 38 PolG) die notwendigen Massnahmen selbständig anzuordnen und durchzuführen.  <sup>2</sup> Die mit der Rheinpolizei sowie der Jagd- und Tierpolizei betrauten Personen sind befugt, die nötigen Anordnungen zu treffen und entsprechende Kontrollen durchzuführen.	<b>§ 1</b> <del>Zivilpersonal mit polizeilichen Befugnissen</del> <u>Einvernahmebefugnisse ziviler Mitarbeitenden der Kantonspolizei</u>  <sup>1</sup> <del>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes</del> <u>Zivile Mitarbeitende der Kantonspolizei sind in strafprozessrechtlichen Ermittlungsverfahren befugt, im Rahmen des fürsorglichen Freiheitsentzuges (§ 38 PolG) die notwendigen Massnahmen selbständig anzuordnen beschuldigte Personen und durchzuführen</u> <u>Auskunftspersonen einzuvernehmen. Art. 206 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ist anwendbar.</u>

<sup>1)</sup> Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 51 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 18 Abs. 1 Ziff. 3 Lemma 1 und 4 sowie Abs. 3).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><b>§ 1b</b> Aufgaben der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr erfüllen insbesondere folgende Aufgaben selbstständig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kontrolle des ruhenden und fahrenden Verkehrs;</li><li>2. Ahndung von Übertretungen;</li><li>3. Anordnung und Vollzug verkehrspolizeilicher Massnahmen;</li><li>4. Treffen von unaufschiebbaren Massnahmen im Ereignisfall.</li></ol> <p><sup>2</sup> Sie unterstützen Polizistinnen und Polizisten gemäss erteiltem Auftrag bei Bedarf.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfügen über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen polizeilichen Kompetenzen. Sie können insbesondere Personen kontrollieren, zurückhalten oder von einem bestimmten Ort wegweisen.</p>
	<p><b>§ 1c</b> Aufgaben der bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten</p> <p><sup>1</sup> Bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten erfüllen bezüglich angehaltenen, festgenommenen und inhaftierten Personen folgende Aufgaben selbstständig: Betreuung, Bewachung, Überwachung, Durchsuchung, Begleitung, Transport und Vorführung.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllen folgende Aufgaben gemäss erteiltem Auftrag:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eingangskontrollen und Durchsetzung sitzungspolizeilicher Massnahmen bei Verhandlungen vor Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und anderen amtlichen Stellen;</li></ol>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>2. Mitwirkung bei polizeilichen Einsätzen, insbesondere bei Durchsuchungen, Räumungen, Evakuationen sowie anderen polizeilichen Massnahmen und Amtshandlungen;</p> <p>3. Objektschutz;</p> <p>4. Personen- und Fahrzeugkontrollen zum Schutz gefährdeter Einrichtungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfügen über die dem erteilten Auftrag entsprechenden polizeilichen Kompetenzen. Der Schusswaffengebrauch ist ihnen nur im Falle von Notwehr oder Notwehrhilfe (Art. 15 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember) und Notstand (Art. 17 StBG) gestattet.</p>
<p><b>§ 3</b> Wohnsitzpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die ausserkantonale Wohnsitznahme bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kantonspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Der ausserkantonale Wohnsitz muss so gewählt werden, dass das Polizeikommando bei normalen Verkehrsverhältnissen innerhalb von 30 Minuten erreicht werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Für Pikettdienstleistende können weitere Auflagen festgelegt werden.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <u>Für Pikettdienstleistende können weitere Auflagen festgelegt werden müssen die Einsatzzentrale innert 30 Minuten, Kommandopikettdienstleistende innert 60 Minuten erreichen können.</u></p>
	<p><b>§ 10b</b> Datenbekanntgabe zum Schutz privater Rechte</p> <p><sup>1</sup> Zum Schutz privater Rechte nach § 2 Abs. 2 PolG kann die Kantonspolizei Personendaten an Private bekannt geben.</p>
<p><b>§ 17b</b> Tarif für Polizeieinsätze</p> <p><sup>1</sup> Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:</p>	<p><sup>1</sup> Der Tarif für <del>den Kostenersatz für</del> polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>1. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kantonspolizei Basel-Stadt beträgt mindestens CHF 130 pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr.</p> <p>2. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und beinhaltet Inkonvenienzschädigungen, die Kosten für persönliche Ausrüstung, Verpflegung und allgemeines Verbrauchsmaterial sowie die Kosten für kantonseigene Motorräder, Personenwagen und Kleinbusse. Kosten für Spezialfahrzeuge und einsatzspezifisches Material sowie Drittkosten sind hingegen nicht darin enthalten und werden separat verrechnet.</p> <p>3. Der Stundensatz wird periodisch überprüft und dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Stand 1. 1. 2011).</p> <p>4. Dieser Tarif wie auch die indexierte Anpassung gelten ebenso für allfällig pauschalierte Beträge in § 18.</p>	<p>1. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kantonspolizei Basel-Stadt beträgt mindestens <del>CHF 130</del>Fr. 145 pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr.</p> <p>2. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und beinhaltet Inkonvenienzschädigungen, die Kosten für persönliche Ausrüstung, Verpflegung und allgemeines Verbrauchsmaterial sowie die Kosten für kantonseigene Motorräder, Personenwagen und Kleinbusse. Kosten für Spezialfahrzeuge und einsatzspezifisches Material sowie Drittkosten sind hingegen nicht darin enthalten und werden separat <del>verrechnet</del><u>in Rechnung gestellt</u>.</p> <p>5. Die Gebühren der Kantonspolizei sind Mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer wird bei der Rechnungsstellung entsprechend zu den Ansätzen nach Abs. 1 und §§ 18 ff addiert.</p>
<p><b>§ 18</b> Gebühren und Aufwändungsersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei erhebt in der Regel die folgenden polizeilichen Gebühren:</p> <p>1. Abgabe von Adressen von Inhaberinnen oder Inhabern polizeilicher Bewilligungen: CHF 1 pro Adresse, mindestens aber CHF 30;</p> <p>2. Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.</p>	<p><b>§ 18</b> <u>Grundsätze der Gebühren und Aufwändungsersatzes des Kostenersatzes</u></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei erhebt <del>in der Regel</del> <u>Gebühren für Bewilligungen und verlangt Kostenersatz für sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeiliche Massnahmen und Einsätze, welche über die folgende Sicherstellung der polizeilichen <del>Gebühren</del> Grundversorgung hinausgehen. Sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen aufstellt, werden Massnahmen und Einsätze nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>3.</p> <p>a) Abschuss-, Schiess-, Spreng- und Feuerwerksbewilligungen (§ 93 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;</p> <p>b) Höhenfeuerbewilligungen (§ 94 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;</p> <p>c) Lautsprecherbewilligungen (§ 32 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;</p> <p>d) Bewilligungen zum Halten wilder Tiere (§ 87 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;</p> <p>e) Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 62 Abs. 5 PolG): CHF 300 bis 500, je nach Aufwand;</p> <p>f) Abklärung der Handlungsfähigkeit und des Leumunds (§ 63 Abs. 1 PolG): Verrechnung analog Bund Art. 30 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung, SR 331);</p> <p>4.</p> <p>a) Einmalige Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der Polizei: CHF 300;</p> <p>b) Gebühr für das erstmalige Erstellen des Alarmeinsatzdispositivs (§ 67 Abs. 2 Ziff. 4 PolG): je nach Aufwand CHF 130 / Stunde; maximal CHF 1'100;</p> <p>c) Jährliche Anschlussgebühren an die Alarmeinrichtungen der Polizei: CHF 390. Diese Gebühr beinhaltet die jährliche Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der Polizei sowie die Stammdatenpflege. Wird diese Stammdatenpflege überdurchschnittlich beansprucht, so kann auf die Verrechnung nach effektivem Aufwand gewechselt werden;</p> <p>5.</p> <p>a) Polizeiliche Einsätze, die durch</p> <p>aa) einen Fehlalarm verursacht wurden oder durch</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>ab) Missbrauch von öffentlichen Alarmeinrichtungen verursacht werden oder durch</p> <p>ac) eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden verursacht werden, welches unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zur Folge haben, werden nach lit. b) und c) verrechnet.</p> <p>b) In Fällen von lit. aa) gilt ein Kostenrahmen von CHF 260 bis CHF 1'300, sofern die Einsatzzeit (gemäss § 17 Ziff. 7) für die Alarmbearbeitung und Klärung der Alarmursache 45 Minuten nicht überschreiten. Längere Einsatzzeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.</p> <p>c) Fälle von lit. ab) und ac) werden nach dem effektiven Aufwand abgerechnet.</p> <p>d) Für polizeiliche Einsätze, die durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand verursacht werden, kommen folgende pauschalierten Beträge zur Anwendung:</p> <p>da) beeinträchtigte Personen, welche für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z. Bsp. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen und anschliessend in Polizeigewahrsam genommen werden: CHF 780;</p> <p>db) beeinträchtigte Personen, welche für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z. Bsp. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder, Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen ohne anschliessenden Polizeigewahrsam werden nach effektivem Aufwand verrechnet;</p> <p>dc) beeinträchtigte Personen mit Polizeigewahrsam (ohne medizinische Abklärungen): CHF 585;</p> <p>dd) unmündige Personen mit Rauschsymptomen, bei welchen die Obhutsberechtigten ihrer fürsorglichen Pflicht nicht nachkommen (zum Beispiel weil sie der Abholung der Unmündigen nicht nachkommen, oder diese über Gebühr in polizeilicher Obhut gelassen werden oder die Unmündigen an den Wohnort zugeführt werden müssen): CHF 455.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>e) In Fällen von lit. d) werden</p> <p>ea) die anfallenden Drittkosten wie beispielsweise medizinische Abklärungen durch den Leistungserbringer separat verrechnet.</p> <p>eb) verursachte Kosten wie Materialschäden, Reinigungskosten etc. sind in obgenannten Beträgen nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet.</p> <p>f) Kosten und Leistungen der Kantonspolizei, die vorwiegend im Interesse einer Drittperson von der Kantonspolizei vorfinanziert wurden, wie Leichentransporte oder Türöffnungen, werden gemäss Art. 419 ff. OR weiterverrechnet. Kosten staatlicher Dienstleistungserbringer werden von der Kantonspolizei nicht vorfinanziert.</p> <p>6. Missbräuchliche Beanspruchung polizeilicher Übermittlungseinrichtungen (Funk, Telefax usw.), sofern ein Verschulden der Verursacherin oder des Verursachers vorliegt und bei der Polizei ein Aufwand von mehr als zwei Einsatzstunden entsteht: CHF 260 bis 1'100;</p> <p>7.</p> <p>a) Polizeieinsätze für sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeiliche Massnahmen und Einsätze, welche über die Sicherstellung des polizeilichen Grundauftrags hinausgehen: Nach effektivem Aufwand</p> <p>b) Ausserordentliche Polizeieinsätze an Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig:</p> <p>ba) Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Verrechnung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%.</p> <p>bb) Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Verrechnung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet.</p>	<p>6. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>bc) Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden.</p> <p>c) Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 Ziff. 7 lit. a und b hiervor abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen.</p> <p>8.</p> <p>a) Zustellung von Betreibungsurkunden (gem. Art. 64 Abs. 2 SchKG): CHF 40;</p> <p>b) polizeiliche Vorführungen von Schuldnerinnen und Schuldnern im Pfändungs- und Konkursverfahren (gemäss Art. 91 Abs. 2 und 229 Abs. 1 SchKG): CHF 75 pro Vorführung.</p> <p><sup>2</sup> Für verkehrspolizeiliche Leistungen gelten die in der Strassenverkehrsordnung aufgeführten Gebühren.</p>	<p>8. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <u>Für verkehrspolizeiliche Kosten und Leistungen gelten der Kantonspolizei, die vorwiegend im Interesse einer Drittperson von der Kantonspolizei vorfinanziert wurden, wie Leichentransporte oder Türöffnungen, werden nach den Bestimmungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff Obligationenrecht vom 30. März 1911) in Rechnung gestellt. Kosten staatlicher Dienstleistungserbringer werden von der Strassenverkehrsordnung aufgeführten Gebühren Kantonspolizei nicht vorfinanziert.</u></p> <p><sup>3</sup> (Nummer gemäss Lexwork bereits vergeben) Verursachte Kosten wie Materialschäden oder Reinigungskosten an polizeilicher Infrastruktur werden der verursachenden Person zusätzlich zu einem allfälligen Kostenersatz nach § 18 Abs. 1 in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.</p> <p><sup>5</sup> Für verkehrspolizeiliche Leistungen gelten die in der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011 aufgeführten Gebühren.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
3 ...	
	<p><b>§ 18a</b> Verursachen eines Polizeieinsatzes</p> <p><sup>1</sup> Für polizeiliche Einsätze, die durch einen Fehlalarm verursacht wurden, gilt ein Kostenrahmen von Fr. 290 bis Fr. 1450, je nach Aufwand, sofern die Einsatzzeit für die Alarmbearbeitung und Klärung der Alarmursache 45 Minuten nicht überschreiten. Längere Einsatzzeiten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Polizeiliche Einsätze, die durch einen Missbrauch von öffentlichen Alarmanrichtungen verursacht werden, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die missbräuchliche Beanspruchung polizeilicher Übermittlungseinrichtungen (z.B. Funk usw.) wird bei einem Aufwand von mehr als zwei Einsatzstunden mit Fr. 290 bis Fr.1230 in Rechnung gestellt, sofern ein Verschulden der Verursacherin oder des Verursachers vorliegt.</p> <p><sup>5</sup> Für polizeiliche Einsätze, die durch Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand verursacht werden, werden unabhängig eines allfälligen Strafverfahrens folgende Gebühren in Rechnung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Personen mit Polizeigewahrsam: Fr. 650;</li><li>2. Personen, die für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z.B. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen und anschliessend in Polizeigewahrsam genommen werden: Fr. 870;</li><li>3. Personen, die für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z.B. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen ohne anschliessenden Polizeigewahrsam: nach effektivem Aufwand;</li><li>4. Unmündige Personen mit Rauschsymptomen, bei welchen die Obhutsberechtigten ihrer fürsorglichen Pflicht nicht nachkommen: Fr. 510;</li></ol>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>5. Allfällig anfallende Drittkosten, wie medizinische Leistungen, werden separat durch den Leistungserbringer in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Polizeiliche Einsätze, die durch eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden verursacht werden, welches unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zur Folge haben, werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
	<p><b>§ 18b</b> Alarmwesen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei erhebt für private Sicherheitseinrichtungen zur direkten Alarmierung der Kantonspolizei bei Überfällen oder Einbrüchen nach § 17 folgende Gebühren:</p> <p>1. für das erstmalige Erstellen des Alarmeinsatzdispositivs: je nach Aufwand bis maximal Fr. 1'100;</p> <p>2. Jährliche Anschlussgebühr: Fr. 390;</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr nach Ziff. 2 beinhaltet die jährliche Aufschaltgebühr sowie die Stammdatenpflege. Wird diese Stammdatenpflege überdurchschnittlich beansprucht, so kann die Kantonspolizei den effektiven Aufwand in Rechnung stellen.</p> <p><sup>3</sup> Für private Sicherheitseinrichtungen, die nicht direkt bei der Kantonspolizei angeschlossen sind, sondern über einen privaten Sicherheitsdienstleister bewirtschaftet werden, wird im Falle eines Fehlalarms für das Erstellen des Einsatzdispositivs eine Gebühr von Fr. 300 erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Im Falle eines Fehlalarms wird zusätzlich zu allfälligen Gebühren nach Abs. 1 und 3 eine Gebühr nach § 18a Abs. 1 erhoben.</p>
	<p><b>§ 18c</b> Bewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Für polizeiliche Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Abschuss-, Schiess-, Spreng- und Feuerwerksbewilligungen nach § 66a PolG: je nach Aufwand Fr. 30 bis 435;</li><li>2. Bewilligungen für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 62 Abs. 5 PolG): je nach Aufwand Fr. 360 bis 580;</li><li>3. Abklärung der Handlungsfähigkeit und des Leumunds für Gesuchstellende einer Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 63 Abs. 1 PolG): Rechnungsstellung analog Art. 30 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006.</li></ol>
	<p><b>§ 18d</b> Polizeiinsätze anlässlich von Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Ausserordentliche Polizeiinsätze an Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Rechnungsstellung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%.</p> <p><sup>3</sup> Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Rechnungsstellung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 bis 4 abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen.</p>
	<p><b>§ 18e</b> Betreibungswesen</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><sup>1</sup> Für die Zustellung von Betreuungsurkunden (gemäss Art. 64 Abs. 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 11. April 1889) wird eine Gebühr von Fr. 70 erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für eine polizeiliche Vorführung von Schuldnerinnen und Schuldnern im Pfändungs- und Konkursverfahren (gemäss Art. 91 Abs. 2 und 229 Abs. 1 SchKG) wird eine Gebühr von Fr. 200 erhoben.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am XXXXX in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>